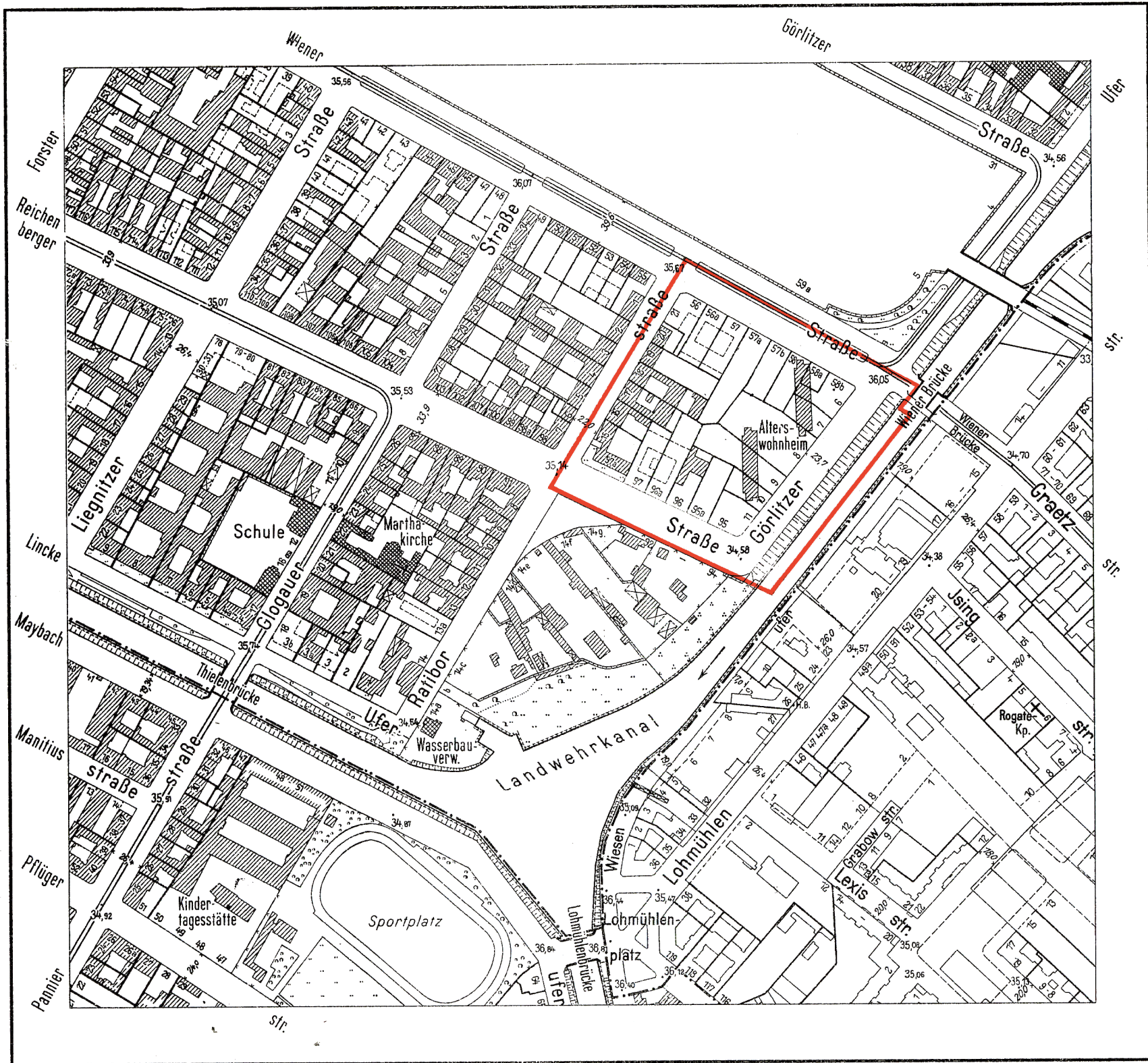


Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen:

1. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Abzeichnung

Bebauungsplan VI-33 a

für das Gelände
zwischen

Wiener Straße, Landwehrkanal, Reichenberger Straße und Ratiborstraße im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
			Leitungsrecht

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

allg. Wohngebiet (WA)

Garagen

2. Maß der Nutzung

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

	Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof)	öffentlich
	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung	privat
	Gewässer	
	öffentliche Straßen	

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschöbanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten

Versorgungsleitungen

Abwässer

Abkürzungen

Mü Mülltonnen St Stellplatz

Grenzen usw.

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
Gleisachse

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Garbe

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepell

Amtsleiter

Berlin, den 6. März 1963

Bab

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. April 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 27. Mai 1963 bis 28. Juni 1963 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 4. Juli 1963

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Böttcher

Amtsleiter z. V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1089) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. Oktober 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 16. 10. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1011 verkündet worden.

VI-33 a